



## I. JAHRESTARIFE

<b>Tarifpost</b>		<b>Preis in Euro (einschließlich Umsatzsteuer)</b>
4	Reinigung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie Überprüfung gemäß § 2 Abs. 1 der Wiener Kehrverordnung 1985, LGBL Nr. 22/1985 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL Nr. 40/2006,	
a)	Fänge bis 400 cm <sup>2</sup> Querschnittsfläche für	
a)aa)	Feuerstätten, durch welche Räume zentral beheizt werden, für jeden m	2,27
a)bb)	sonstige Feuerstätten, für jeden m	1,44
b)	Fänge über 400 cm <sup>2</sup> bis 2.000 cm <sup>2</sup> Querschnittsfläche für	
b)aa)	Feuerstätten, durch welche Räume zentral beheizt werden, für jeden m	4,09
b)bb)	sonstige Feuerstätten, für jeden m	2,37
5	a) Einmalige Überprüfung (Hauptüberprüfung) gemäß § 2 Abs. 5 der Wiener Kehrverordnung 1985, LGBL Nr. 22/1985 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL Nr. 40/2006, von Abgasfängen und -sammlern aus Formsteinen oder Abgasrohren mit glatter Innenfläche, für jeden m	1,62
b)	Überprüfung der in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten allgemein zugänglichen Teile des Hauses auf feuerpolizeiliche Übelstände, sofern keine Hauptkehrung bzw. -überprüfung vorgenommen werden muss	34,06

## II. EINZELTARIFE

<b>Tarifpost</b>		<b>Preis in Euro (einschließlich Umsatzsteuer)</b>
1	Weitere Reinigung von Fängen im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung	
a)	Fänge bis 400 cm <sup>2</sup> Querschnittsfläche, für jeden m	1,15
b)	Fänge über 400 cm <sup>2</sup> bis 2.000 cm <sup>2</sup> Querschnittsfläche, für jeden m	2,04
2	Einmalige Reinigung von schließbaren Fängen einschließlich Überprüfung gemäß § 2 Abs. 2 der Wiener Kehrverordnung 1985, LGBL Nr. 22/1985 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL Nr. 40/2006,	
a)	durch Kehrwerkzeug, für jeden m	3,66
b)	mit Handwerkzeug durch Einsteigen von der Sohle, für jeden m	11,30
3	Einmalige Reinigung von besteigbaren Fängen einschließlich Überprüfung gemäß § 2 Abs. 3 der Wiener Kehrverordnung 1985, LGBL Nr. 22/1985 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL Nr. 40/2006, pro Steigeisenband, für jeden m	4,95
4	Überprüfung zwecks Feststellung und Bestätigung für Nichtbenützung von Feuerungsanlagen einschließlich Bezeichnung, für jeden Fang	14,56
5	Reinigung enger und mittlerer Verbindungsstücke	
a)	für jeden m ohne Demontage	1,52
b)	für jeden m mit Demontage	2,27
6	Reinigung von Verbindungsstücken über 2.000 cm <sup>2</sup> Querschnittsfläche und sonstigen Kehrflächen, für jeden m <sup>2</sup>	2,82

## II. EINZELTARIFE

Tarif- post		Preis in Euro (einschließlich Umsatzsteuer)
7	a) Belehmen von Kehrflächen, für jeden m <sup>2</sup>	5,11
	b) Ausschlagen eines Fanges (Grundpreis)	229,25
	b)a) für jeden m	2,27
8	a) Reinigung von Heizkesseln (Feuerstätten) mit Handwerkzeug einschließlich Überprüfung gemäß § 2 Abs. 7 der Wiener Kehrverordnung 1985, LGBL Nr. 22/1985 zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL Nr. 40/2006, bis 26 kW Nennheizleistung	26,62
	b) bei Heizkesseln (Feuerstätten) ab 26 kW Nennheizleistung, zusätzlich für jedes weitere kW Nennheizleistung	0,30
9	a) Einmaliges Abziehen eines Fanges bzw. Überprüfung eines Notfanges	5,11
	b) Einsatz einer Inspektionskamera zwecks Überprüfung eines Fanges (Grundpreis)	103,68
	b)a) für jeden m	2,27
10	Dauerhafte Bezeichnung eines Fangtürchens oder einer Bezeichnungstafel samt Beigabe des Materials	4,28
11	Überprüfung der Verbrennungsluftzuführung mittels Luftzahlmessung	
	a) für die erste Gasfeuerstätte	23,92
	b) für jede weitere Gasfeuerstätte in derselben Wohn- und Betriebseinheit	7,31
12	Für die Rauchfangkehrerarbeiten, die in den obigen Tarifposten nicht geregelt sind, können für jede begonnene Viertelstunde Arbeitsleistung folgende Sätze verrechnet werden:	
	a) Meister	11,72
	b) Geselle	9,16
	c) Lehrling im 2. oder 3. Lehrjahr	3,03“.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Brauner**

Amtsführende Stadträtin



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>